



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Beihilfen

Az.: 009-01; 510-0/kö

Tel.: 0391/56531-20

fielig@landkreistag-st.de

30. März 2016

Rundschreiben Nr. 160/2016

Entscheidung des Bundesgerichtshofes über beihilferechtliche Notifizierungspflicht von Krankenhausleistungen

Kurzfassung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 24. März 2016 über die beihilferechtliche Notifizierungspflicht von Zuwendungen eines Landkreises an ein öffentliches Krankenhaus entschieden. Dabei hat der BGH die medizinischen Versorgungsleistungen der Kreiskrankenhäuser als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingestuft. Zudem hat er bestätigt, dass sich aus der Aufnahme der Krankenhäuser in den Krankenhausplan die Notwendigkeit des Betriebes zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung ergäbe. Der BGH hat die Sache mit Blick auf die Zuwendungen in den Jahren 2012 und 2013 wegen Nichteinhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben zur neuen Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen, die seit 2014 gewährten Zuwendungen hingegen für zulässig erachtet.

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer Pressemeldung seine Entscheidung darüber mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen er Zuwendungen eines Landkreises an ein öffentliches Krankenhaus von der Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission als befreit ansieht (**Anlage**).

Im Ausgangsverfahren wandte sich der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) gegen den die vom Landkreis Calw gewährten Ausfallbürgschaften und Investitionszuschüsse zum Verlustausgleich der Kreiskliniken Calw und Nagold. Die Auffassung des BDPK, dass dies europarechtswidrig und damit auch wettbewerbswidrig sei, ist zunächst vom Landgericht Tübingen verworfen worden. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte anschließend mit Urteil vom 20. November 2014 (Az. 2 U 11/14) die Berufung des BDPK gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Laut BGH dienen die Leistungen des Landkreises der Aufrechterhaltung des Betriebs der defizitär arbeitenden Krankenhäuser Calw und Nagold. Bei den medizinischen Versorgungsleistungen der Kreiskrankenhäuser handele es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Aus der Aufnahme der Krankenhäuser Calw und Nagold in den Krankenhausplan ergebe sich, dass ihr Betrieb zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig sei. Als Landkreis habe der Beklagte den Betrieb der Kreiskrankenhäuser nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg sicherzustellen.

Der BGH hat angenommen, dass die Zuwendungen des Landkreises an die Kreiskliniken von der Notifizierungspflicht freigestellt seien, soweit sie auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 2014 wirksamen Betrauungsakts vom 19. Dezember 2013 gewährt wurden. Dieser erfülle sämtliche Anforderungen der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG der Kommission. Der Betrauungsakt vom 22. April 2008 führe hingegen nicht zu einer Freistellung von der Pflicht des Beklagten, die Zuwendungen bei der Kommission anzumelden, da er nicht den Anforderungen in der Freistellungsentscheidung genüge.

Der BGH hat die Sache für den Ausgleich der Verluste der Kreiskliniken für die Jahre 2012 und 2013 zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen. Letzteres muss nunmehr prüfen, ob es sich bei den Zuwendungen des Beklagten um staatliche Beihilfen handelt. Im Übrigen hat er die Revision zurückgewiesen.

Über die Urteilsgründe werden wir nach deren Veröffentlichung detaillierter berichten. Die anstehende Entscheidung des OLG Stuttgart bleibt abzuwarten.



Theel

Anlage
(**nur** digital)